

# Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustr. Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Für Haus und Herd“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1.25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

## Amts-



## Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 12 Pf., Lokalpreis 10 Pf. Reklame 25 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbad, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Sörfter's Erben (Inh.: J. W. Mohr). Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 87.

Dienstag, den 21. Juli 1908.

60. Jahrgang.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Klempnermeisters Robert Alwin Reifig in Pulsnitz wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben Pulsnitz, den 18. Juli 1908.

Königliches Amtsgericht.

### Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadtrate sind im Monat Juni die Nummer 7 des **Gesetz- und Verordnungsblattes** und die Nummern 29 bis 38 des **Reichs-Gesetzblattes** eingegangen und liegen 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht in unserer Ratsschreibstube aus.

Sie enthalten: **Gesetz- und Verordnungsblatt:** Nr. 36. Bekanntmachung über die Ordnung der Pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig. S. 199. — Nr. 37. Kirchengesetz, die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betr. S. 223. — Nr. 38. Gesetz, das vorewähnte Kirchengesetz betr. S. 225. — Nr. 39. Bekanntmachung wegen Einführung des vorewähnten Kirchengesetzes in der Oberlausitz. S. 226. — Nr. 40. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886, betr. das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist. S. 226. — Nr. 41. Verordnung, die staatliche Genehmigung dieser Verordnung. S. 228. — Nr. 42. Bekanntmachung, betr. den Text dieser abgeänderten Verordnung. S. 229. — Nr. 43. Bekanntmachung wegen Einführung dieser Verordnung in der Oberlausitz. S. 232. — Nr. 44. Verordnung, die Herstellung und den Betrieb von sogenannten Paternoster-Wufzügen betr. S. 232. — Nr. 45. Verordnung, eine Abänderung der Verordnung über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen vom 16. Oktober 1907 betr. S. 236. — Nr. 46. Verordnung, die Abänderung der Hebammenordnung und der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers betr. S. 237. — Nr. 47. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 26. Februar 1881, die Ausstellung von Heimatscheinen für das Ausland betr. S. 238. — Nr. 48. Verordnung, die Einziehung nicht mehr umlaufsfähiger Reichs-Nickel- und Kupfermünzen betr. S. 239. — Nr. 49. Verordnung, die Gewerbe-Beaufsichtigung betr. S. 240. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Kündigung des Abkommens über die gegenseitige abgabefreie Behandlung des beweglichen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Oesterreichischer und Königlich Ungarischer Untertanen betr. S. 243. — Nr. 51. Finanzgesetz auf die Jahre 1908 und 1909. S. 243. — Nr. 52. Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes betr. S. 245. — Berichtigung S. 247. **Reichs-Gesetzblatt:** Nr. 29. Bekanntmachung, betreffend die Stiftungsurkunden für die Gustav-Müller-Kunststiftung und die Gustav-Müller-Hospitalstiftung. S. 245. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 255. — Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. S. 256. — Nr. 30. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalts-Stat für das Rechnungsjahr 1908. S. 261. — Gesetz über den Versicherungsvertrag. S. 263. — Einführungs-gesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag. S. 305. — Gesetz, betreffend Aenderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeverversicherung. S. 307. — Nr. 31. Gesetz, betreffend Aenderung des § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. S. 313. — Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogel-schutzgesetzes in Helgoland. S. 314. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogel-schutzgesetzes. S. 317. — Nr. 32. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselpro-schussgesetzes in Helgoland. S. 321. — Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung. S. 326. — Nr. 33. Maß- und Gewichtsordnung. S. 349. — Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 356. — Nr. 34. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend die Beförderung von Metallpatronen für Feldgeschütze. S. 376. — Nr. 35. Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen. S. 377. — Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. S. 380. — Nr. 36. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den arabischen und Südpazifik-Schutzgebieten. S. 397. — Bekanntmachung, betreffend zusätzliche Ab-machungen zu der Uebereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Führung der Binnenschiffe. S. 398. — Nr. 37. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. S. 405. — Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung der inländischen, privaten Rückversicherungs-unternehmen. S. 409. — Nr. 38. Internationaler Fern-Telegraphenvertrag. S. 411.

Pulsnitz, am 15. Juli 1908.

Der Stadtrat.

Dr. Michael, Bürgermeister.

### Arbeitsnachweis. Gesucht werden:

2 Knechte für Landwirtschaft für sofort (dauernde Beschäftigung, Lohn nach Uebereinkunft) vom Rittergut Döbra.  
1 Tischlergeselle sofort (Lohn nach Uebereinkunft) von E. Puzke, Weißbach b. Pulsnitz.  
2 Knechte für Landwirtschaft für sofort (Lohn nach Uebereinkunft) von Aug. Heine, Glauß bei Ubyß, Sa.  
Kelterer Mann als Ringofenbrenner für sofort (Wochenlohn 21 Mark) von den Schwepnitzer Thonwerken  
Dr. Emil Weber, Schwepnitz.

1 Arbeiterfamilie für Gärtnerei pr. sofort. Arbeitsgelegenheit für die Ehefrau und Familienmitglieder vorhanden. Arbeitsdauer 10 1/2 Stunde. Lohn nach Uebereinkunft. Freie Wohnung mit Gartenmüftung oder Kartoffelland. Gutsverwaltung Grüngräben.  
2 Arbeiterfamilien für Landwirtschaft pr. sofort für dauernde Beschäftigung vom Rittergut Straßgräben i. S.

### Das Wichtigste vom Tage.

Die Gerüchte über eine Begegnung des Kaisers mit König Eduard im August nehmen immer bestimmtere Gestalt an.  
Der Kaiser erklärt in einem Schreiben an den Prinzregenten von Bayern die Behauptungen des Fürsten Gulenburg über den antikatholischen Zweck seiner Münchener Tätigkeit für erlogen.  
Die Nachricht vom bevorstehenden Rücktritt des Regenten von Braunschweig, des Herzogs Johann Albrecht, wird dementiert.  
Der sozialdemokratische Reichstags- und bayerische Landtagsabgeordnete Ehrhart ist in Ludwigshafen gestorben.  
Schwere Unwetter gingen am Sonntag über Nord- und Mitteldeutschland nieder und richteten allenthalben großen Schaden an. Auch aus dem übrigen Europa liegen Meldungen von Weterkatastrophen vor.  
Prinz Heinrich wird, der „N. Hamb. Stg.“ zufolge, zum Generalinspekteur der Marine ernannt werden.  
Der Deutsche Handwerks- und Gewerbebekanntertag lehnte die Arbeitskammern ab.  
In der Gegend von Niwka sind zwei Schächte durch Dynamit in die Luft gesprengt worden.  
In mehreren Häfen bei Bilbao hat ein Unwetter 42 Opfer gefordert.  
Infolge der französischen Einmischung ist unter den Stämmen in der Nachbarschaft von Nzemur ein Aufstand ausgebrochen.

Neue Meldungen aus Marokko besagen, daß die Franzosen weitere Gebiete besetzen.

### Die Arbeiter-Witwen und -Waisen-Versicherung.

Nach dem § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 soll die Witwen- und Waisenversicherung, für die die Mittel durch die Kapitalisierung gewisser Zollerträge aus dem Zollgesetz geschaffen werden, am 1. Januar 1910 in Kraft treten. Der Reichstag wird daher in seiner nächsten Tagung genötigt sein, sich mit dieser wichtigen Frage zu befassen, die voraussichtlich im Anschluß an die Reform der übrigen Arbeitergesetze gelöst werden wird. Ueber die Grundzüge der neuen Versicherung ist natürlich noch nichts Näheres bekannt. Man wird jedoch erwarten dürfen, daß sie sich an die am 1. Juni 1907 ins Leben getretenen Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungsklassen der Seeverberufsgenossenschaft anlehnen wird, deren Organisation sich ihrerseits wieder eng an die Organisation der Invaliden- und Altersversicherung anlehnt.

Es werden dort Wochenbeiträge nach 5 Lohnklassen in der Höhe von 20, 26, 32, 40 und 46 Pf. erhoben, die je zur Hälfte von Arbeitern und Unternehmern gezahlt werden. Dafür gewährt die Kasse einmal ein Witwengeld, das je nach den Lohnklassen 30—50 M jährlich beträgt, und ferner für jedes noch nicht 15 Jahre alte Kind ein Waisengeld in derselben Höhe. Während aber die Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungsklassen der Seeverberufsgenossenschaft nur einer ziemlich eng begrenzten Zahl von Teilnehmern zugute kommen, hat die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung, die jetzt ins Leben gerufen werden soll, es von Anfang an mit einer sehr großen Zahl von Teilnehmern zu tun. Ueber

ihre Zahl wird die Regierung wohl schon Erhebungen angestellt haben, doch liegen der Öffentlichkeit noch keine bestimmten Zahlen darüber vor. Von sachverständiger volkswirtschaftlicher Seite wird berechnet, daß es sich dabei um ungefähr 400 000 Witwen- und 900 000 Waisenrenten handeln dürfte, zu welchen Verpflichtungen noch besondere Beihilfen für Wöchnerinnen und Säuglinge treten würden.

Die Kosten für die Witwenrenten würden sich bei dem Durchschnittssatz von 130 M auf 52 Millionen Mark, die Waisenrenten bei einem Durchschnittssatz von 66 M auf 59,4 Millionen Mark belaufen, wozu dann noch die auf etwa 8 1/2 Millionen Mark geschätzten Kosten für Nebenleistungen kommen würden. Daraus ergibt sich, daß die gesamten jährlichen Kosten für die Witwen- und Waisenversicherung etwa 120 Millionen Mark betragen würden. Das ist eine neue und gewaltige Last, die das deutsche Volk im Interesse der Witwen und Waisen seiner Arbeiter sich aufbürdet, und es spricht für die Opferwilligkeit der bürgerlichen Parteien, daß sie sich zu diesem gewaltigen Opfer aus eigenem Antriebe entschlossen haben — vielleicht gerade weil die Witwen und Waisen zu den Vermissten der Armen gehören und weit weniger als die sozialdemokratische Arbeiterschaft in der Lage sind, ihre Wünsche und Klagen an das Ohr der ausschlaggebenden Stellen gelangen zu lassen.

Möge auch dieses große Werk dazu beitragen, daß manche aus Sorge ums tägliche Brot geflossene Träne in Zukunft getrocknet wird und daß sich weiterhin auch gerade in den Kreisen der Arbeiter und der unteren Volksschichten der Gedanke festwurzele und ausbreite, daß der Staat und das heutige Wirtschaftsleben es nicht darauf anlegen, den Armen zu unterdrücken und ihn auszunutzen, sondern gerade ihn zu unterstützen und zu heben.

